

## **Erklärung über eine Initiative gegen die Aussaat von Konsumsenf**

Die dieser Erklärung beitretenen natürlichen und juristischen Personen sind Züchter von Senf und / oder Händler (einschließlich Dienstleister wie z. B. Makler) von Senfsaatgut. Sie verpflichten sich mit dem Beitritt zu der vorliegenden Erklärung, sich gemäß deren Inhalt gegen die Verwendung von Konsumsenf zu Saatzwecken zu engagieren.

### **PRÄAMBEL:**

Damit der erzielte Züchtungsfortschritt zum Verbraucher gelangt, sieht das Saatgutverkehrsgesetz vor, dass Saatgut nur vermarktet werden darf, wenn es anerkannt ist (§ 3 SaatG). Demnach darf nur zertifiziertes Saatgut beim Landwirt zum Einsatz kommen.

Bei Senf hat sich in Deutschland in den vergangenen Jahren ein rechtswidriger Schwarzmarkt entwickelt. So wird statt anerkanntem Senfsaatgut auf Ackerflächen Konsumsenf ausgebracht. Dieses Verhalten verursacht Marktverzerrungen zu Lasten der Züchter und der sich rechtstreu verhaltenden Händler. Ziel der vorliegenden Erklärung ist daher die Unterbindung dieses Schwarzmarktes. Dem folgend erklären die Beitretenden Folgendes:

#### **1. Saatgutversorgung durch die Züchter**

Die dieser Erklärung beitretenen Züchter werden ihre Anstrengungen darauf konzentrieren, die Versorgung mit anerkanntem Senfsaatgut in Deutschland sicherzustellen.

#### **2. Handel mit anerkanntem Saatgut durch die Handelsunternehmen**

Die dieser Erklärung beitretenen Händler werden ihre Anstrengungen darauf konzentrieren zu verhindern, dass Senfsamen zur Aussaat gelangen, bei denen es sich nicht um zertifiziertes Saatgut handelt.

Zur Umsetzung von Satz 1 verpflichten sich die betroffenen Unternehmen, Konsumsenf nicht an Vertragspartner zu veräußern, bei denen damit gerechnet werden kann, dass sie diese Senfsamen zu Saatzwecken einsetzen oder zu diesen Zwecken weiter veräußern.

#### **3. Konsequenzen des Zuwiderhandelns**

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung gem. § 3 SaatG, zu gewerblichen Zwecken nur anerkanntes Saatgut in den Verkehr zu bringen, stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 60 Abs. 2 SaatG dar, die mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann. Beitretende, die von einem solchen Verstoß Kenntnis erlangen, verpflichten sich, diesen Verstoß der Saatgutverkehrskontrolle sowie dem Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP), Kaufmannstr. 71-73, 53115 Bonn, zu melden.

Eine Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung gem. § 3 SaatG, zu gewerblichen Zwecken nur anerkanntes Saatgut in den Verkehr zu bringen, stellt zugleich einen Verstoß gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (§ 3 UWG, § 4 Ziffer 11 UWG) dar. Wer dem § 3 UWG zuwiderhandelt, kann auf Beseitigung und unter bestimmten Voraussetzungen auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Wird ein Verstoß gegen § 3 SaatG durch den Verkauf von nicht anerkanntem Senfsaatgut zu Saatzwecken festgestellt, hat

der Geschäftsführer des fraglichen Unternehmens im Zuge des Vollzuges des geschilderten Unterlassungsanspruches nach UWG eine strafbewehrte Unterlassungserklärung über eine Vertragsstrafe in Höhe von € 8.000,00 pro Zuwiderhandlung zu unterzeichnen.

#### **4. Beitritt zur vorliegenden Erklärung**

Jeder, der Senf züchtet und / oder mit Senfsaatgut und / oder Konsumsenf handelt, kann dieser Erklärung beitreten. Die Erklärung erfolgt durch Unterzeichnung des vorliegenden Schriftstückes und Übersendung an den BDP, Kaufmannstr. 71-73, 53115 Bonn.

Mit Beitritt zu dieser Erklärung tritt ein Unternehmen in die sich aus dieser Erklärung ergebenden Verpflichtungen ein, und erkennt die sich hieraus gemäß Ziffer 3 sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ergebenden Konsequenzen eines Zuwiderhandelns an.

Der Beitritt gilt für unbeschränkte Zeit, soweit nicht durch Änderungen der Rechtslage die Grundlage der vorliegenden Erklärung entfällt.